

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 180-30001 / 180-30002
Antragsteller : APEX Sportfahrwerke Handels GmbH, 46049 Oberhausen

Teilegutachten Nr. 82TG0175-000

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 180-30001 / 180-30002
Antragsteller : APEX Sportfahrwerke Handels GmbH
Max-Planck-Ring 46
46049 Oberhausen

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 180-30001 / 180-30002
Antragsteller : APEX Sportfahrwerke Handels GmbH, 46049 Oberhausen

Teilegutachten

Gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

(Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder den Prüflingenieur
der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation bei Fahrzeugprüfungen
gemäß §19 Abs. 3 StVZO
bzw. für den amtlich anerkannten Sachverständigen bei Fahrzeugprüfungen gemäß § 21 StVZO)

über die Begutachtung von Fahrwerksänderungen

0. Allgemeines

Nach erfolgter Umrüstung erlischt die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nicht, wenn das Fahrzeug unverzüglich zur Abnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO einem amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüflingenieur vorgestellt wird und dieser den bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau der beschriebenen Umrüstung auf einem Vordruck gemäß Verkehrsblatt 1994, Heft 3, Seite 148 schriftlich bestätigt hat.

Die o.g. Bestätigung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Mit der Beigabe dieses Teilegutachtens zu dem vorgenannten Prüfgegenstand bescheinigt der Antragsteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

1. Name und Anschrift des Antragstellers

APEX Sportfahrwerke Handels GmbH
Max-Planck-Ring 46
46049 Oberhausen

2. Name und Anschrift des Prüflaboratoriums

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH
Institut für Verkehrssicherheit
Typprüfstelle Fahrzeuge / Fahrzeugteile
Am Grauen Stein, 51105 Köln (Poll)

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 180-30001 / 180-30002
Antragsteller : APEX Sportfahrwerke Handels GmbH, 46049 Oberhausen

3. Prüfgegenstand

3.1. Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil

Tieferlegung des Aufbaus bis zu ca. 30 mm (je nach Fahrzeugausführung)
 durch Verwendung anderer Federn.

Art : Stahl-Schraubendruckfedern
 Typ : 180-30001 / 180-30002

Technische Beschreibung	Achse 1	Achse 2
Draht-Ø in mm	: 11,5	11
Anzahl der Windungen	: 10,5	10,5
Hersteller	: s. 1.	s. 1.

3.2. Kennzeichnung (Art / Ort)	Achse 1	Achse 2
Aufdruck auf den Windungen	: 180-30001 VA	180-30002 HA
Kunststoffbeschichtung	: gelb	gelb

3.3. Eingangsdatum des Prüfgegenstandes / Prüffahrzeuges : 29. KW 1992 / 09. KW 1998

3.4. Datum der Prüfung : 29. KW 1992 / 09. KW 1998

3.5. Ort der Prüfung : Köln

4. Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise

4.1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. EG-BE-Nr.
Honda Motor (J) [7100]	EG2, EG3, EG4, EG5, EG6, EG8, EG9, EH6, EH9,	Civic Civic Coupe CRX	F 875, F 876, F 877, F 878, F879, F 883, F 884, G 069, G 070, G 623, G 624, e6*93/81*0016* . . ., e6*93/81*0017* . . .
Honda (USA) [1153]	EJ1, EJ2		

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 180-30001 / 180-30002
Antragsteller : APEX Sportfahrwerke Handels GmbH, 46049 Oberhausen

4.2. Auflagen

1. Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.
2. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.
3. Nach erfolgter Umrüstung sind die Fahrzeuge zu vermessen.
4. Bei Fahrzeugen mit lastabhängigem Bremsdruckregler ist dieser auf das Leerniveau neu einzustellen (gemäß Herstellerangabe).

4.3. Hinweise

1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von serienmäßigen sowie weiteren Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Es liegen gesonderte Prüfberichte / Teilegutachten für die Rad-/Reifenkombinationen vor (bzw. Auflistung im "Räderkatalog") und die dort aufgeführten Auflagen sind eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit und ausreichender Radabdeckungen ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.

2. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft.
3. Die verminderte Bodenfreiheit ist zu beachten.

5. Prüfungen und Prüfergebnisse

5.1. Prüfgrundlage

Prüfgrundlage ist das VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" (Stand 02/90).

5.2. Prüfungen und deren Ergebnisse

Das Versuchsfahrzeug wurde u.a. einer eingehenden Fahrerprobung in teil- und vollbeladenem Zustand unterzogen, bei der die Freigängigkeit der Räder, das Fahrverhalten,

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 180-30001 / 180-30002
Antragsteller : APEX Sportfahrwerke Handels GmbH, 46049 Oberhausen

das Bremsverhalten, das Lenkverhalten, das Verhalten bei hohen Geschwindigkeiten geprüft wurde.

Ergebnis: Unter verkehrsüblichen Betriebsbedingungen wurden keine negativen Auswirkungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs festgestellt.

Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, daß die Meßgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der unter Punkt 5.1. gelisteten Prüfgrundlagen als auch dem Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

5.3. Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt 3. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt 4. angegebenen Verwendungsbereiches.

6. Besondere Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüflingenieur zur Durchführung der Begutachtung

siehe Punkt 4.

7. Angaben zum Fahrzeugbrief/Fahrzeugschein

Ziff. 13
(Höhe) : (neu festlegen)

Ziff. 33
(Bemerkungen) : M. APEX-FAHRWERKSFEDERN
(KENNZ.V/H: 180-30001 VA / 180-30002 HA)*

8. Anlagen

V Vordruck gemäß Verkehrsblatt 1994, Heft 3, Seite 148

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 180-30001 / 180-30002
Antragsteller : APEX Sportfahrwerke Handels GmbH, 46049 Oberhausen

9. Schlußbescheinigung

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge entsprechen nach der Umrüstung - bei Beachtung der genannten Auflagen/Hinweise - insoweit den heute gültigen Vorschriften der StVZO.

Das Prüflaboratorium ist für das o.g. Prüfverfahren akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland, unter DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00010-96.

Der Inhaber des Teilegutachtens (Antragsteller) hat durch ein Qualitätsmanagement-System gemäß DIN EN ISO 9002, nachgewiesen durch ein Zertifikat mit der Registrier-Nr.: 96 007, den Nachweis erbracht, daß ein Qualitätssicherungssystem entsprechend Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhalten wird.

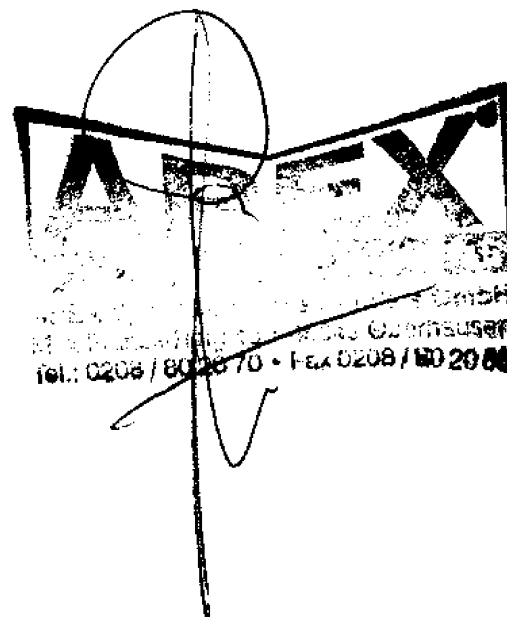
Dieses Teilegutachten umfaßt die Seiten 0 sowie 1 bis 6 - einschließlich aller unter Punkt 8. aufgelisteten Anlagen - und darf ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Es verliert seine Gültigkeit, wenn sich auf die Umrüstung bezogene Vorschriften ändern oder wenn die Fahrzeuge Änderungen aufweisen, die die beschriebene Umrüstung beeinflussen.

Kopien haben nur Gültigkeit, wenn sie mit originalem Firmenstempel und Originalunterschrift des Antragstellers gekennzeichnet sind.

25.02.1998
fä/pc


Dipl.-Ing. Jürgen Falker



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung
Typ : 180-30001 / 180-30002
Antragsteller : APEX Sportfahrwerke Handels GmbH, 46049 Oberhausen

Anlage V

Nachweis über die Erlaubnis/die Genehmigung/das Teilegutachten gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 StVZO

Für die Fahrwerksänderung Typ 180-30001 / 180-30002
 des Antragstellers/Importeurs APEX Sportfahrwerke Handels GmbH
 liegt eine Betriebserlaubnis nach §22 StVZO, Bauartgenehmigung nach § 22 a StVZO/Genehmigung
 im Rahmen einer Betriebserlaubnis oder eines Nachtrags dazu für das Fahrzeug nach § 20 oder § 21
 StVZO *) mit Erlaubnis-/Genehmigungs-Nr.: _____

liegt ein Teilegutachten/Prüfbericht *) über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei
 bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau des/der Techn. Dienstes/Techn.Prüfstelle/aaS *)
TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Prüflaboratorium akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des KBA
 mit Gutachten/Bericht-Nr.: **82TG0175-000** Datum: **25.02.1998** bzw.
 Kennzeichnung: _____ vor.

Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus gem. § 19 Abs. 3 StVZO

Hiemit wird bestätigt, daß der Anbau des im Nachweis genannten Bauteils am
 Fz-Typ:
 Fahrzeughersteller: _____ Fahrzeug-Ident.-Nr.: _____
 ordnungsgemäß erfolgte und das Fahrzeug insoweit den geltenden Vorschriften entspricht.
 Vorangegangene zulässige Änderungen gemäß Fahrzeugschein/Anbaubestätigung/Teile-ABE *)
 _____ wurden berücksichtigt.

Bemerkungen/Hinweise/Auflagen (siehe auch Rückseite): _____
 Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist unverzüglich *) erforderlich/nicht vorgeschrieben aber möglich *)
 Untersuchungsbericht/Gutachten-Nr.: _____ Unterschrift u. Name
 Ort u. Datum d. Abnahme: _____ des Prüf-Ing./aaSoP.

Daten für Fahrzeugbrief

1	Fahrzeug- und Aufbauart	--		--		33 Bemerkungen	
5	Antriebsart	--		6	Höchstgeschw. km/h	--	
7	Leistung/kW bei min ⁻¹	--		8	Hubraum cm ³	--	
9	Nutz-/Aufliegekg	--		10	Rauminhalt d. Tanks m ³	--	
11	Steh-/Liegeplätze	--		12	Sitzplätze einschl. Führerpl. u. Nota.	--	
13	Maße über alles mm	Länge		Breite		Höhe	
14	Leergewicht kg	--		15	Zul. Gesamtgewicht kg	--	
16	Zul. Achslast kg vorn	--		mitten		hinten	
17	Räder u.o. Gleisketten	--		18	Zahl d. Achsen	--	
20	Größen- vorn	--		19		davon ange- triebene Achsen	
21	bezeichn. mittlen/hinten	--		25		Zweilichtungs- bremse	
22	der vorn	--		24		Einleitungs- bremse	
23	Bereifung mittlen/hinten	--		27		Anhängerkuppl. Prüfz. ----	
	Überdr. a. Bremsanschl.	--		29		bei Anhänger ohne Bremse	
26	Anhängerkupplung DIN 740 -Form u. Größe	--		31		Fahr- geräusch dB (A)	
28	Anhängelast kg bei Anhänger m. Bremse	--					
30	Standgeräusch dB (A)	--					

Die im vorliegenden Fz-Brief in Spalte ___ Fz-Schein *) unter Ziffer ___ u. Ziffer 33, Zeile ___ beschriebenen Angaben müssen entsprechend im Fz-Brief gestrichen werden.

*)Nichtzutreffendes streichen